

Tagesmütterverein  
im Landkreis Cloppenburg e.V.

# Tagesmütterverein

im Landkreis Cloppenburg e. V.



Kinderbetreuung in Tagespflege  
**Tagesmütter** - individuell und familienähnlich

# Tagesmütterverein

im Landkreis Cloppenburg e. V.

Nancy Henke  
Kastanienstraße 25  
49692 Sevelten  
Tel.: 04471 / 8 11 46

## Kinderbetreuung in Tagespflege

Angesichts der steigenden Zahl alleinerziehender Elternteile und der Zunahme der Erwerbstätigkeit beider Elternteile sind auch mehr kindgemäße Betreuungsangebote für Kinder insbesondere unter drei Jahren, aber auch im Kindergarten- und Schulalter, notwendig.

Ein großer Teil der Eltern kann den Wunsch oder die Notwendigkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, nicht realisieren, weil keine geeigneten Kinderbetreuungsmöglichkeiten vorhanden sind. Auch die privaten Unterstützungsnetze - andere Verwandte - funktionieren nicht mehr so wie früher. Hinzu kommt, dass das Berufsleben heute eine erhöhte Mobilität verlangt.

Unter **Tagespflege** verstehen wir die regelmäßige Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages, insbesondere im Alter von der Geburt bis zu drei Jahren, durch eine Tagespflegeperson innerhalb ihres Haushalts.

Die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen ist eine familienergänzende Form der Tagesbetreuung und dient vor allem dazu, Familien- und Erwerbstätigkeit der Eltern besser miteinander verbinden zu können, um somit dem Grundsatz des Achten Sozialgesetzbuchs, des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern, zu entsprechen.

**Tageskinder** brauchen die liebevolle und verantwortliche Zuwendung sowie die Verlässlichkeit und Kontinuität von Tagespflegepersonen bei ihrer Erziehung und Betreuung. Sie brauchen insbesondere die verstärkte Aufmerksamkeit der Tagespflegeperson bei der Eingewöhnung, im Konfliktfall wie auch bei der Verabschiedung der Kinder aus der Tagespflege.

T a g e s m ü t t e r v e r e i n  
im Landkreis Cloppenburg e.V.

**Eltern** brauchen ein ausreichendes und vor allem ein qualifiziertes Angebot an Tagespflegeplätzen.

**Tagespflegepersonen** benötigen die vorbereitende und begleitende fachliche Beratung und Unterstützung der Jugendhilfe und darüber hinaus den Rückhalt eines Tagesmüttervereins und selbstverständlich auch hierbei die entsprechende öffentliche Unterstützung ihrer gemeinsamen Arbeit.

**Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages an die Jugendhilfe**, ein geeignetes und ausreichendes Betreuungsangebot zu schaffen, ist folglich auch der Tagespflege örtlich ein eigenständiger, fachlich und öffentlich anerkannter, Platz einzuräumen.

Junge Familien gibt es in jeder Gemeinde. Berufstätige Mütter werden immer mehr. Die Neuorientierung unserer Gesellschaft ruft **Familienpolitik** zu neuen Wegen.

Informieren Sie sich! Lassen Sie sich beraten!  
Wir sind gerne für Sie da!

Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e. V.  
Nancy Henke, 1. Vorsitzende

## **INHALTSVERZEICHNIS**

• <b>Satzung</b>	<b>Seite 4 – 7</b>
• <b>Der Tagesmütterverein stellt sich vor</b>	<b>Seite 7 - 12</b>
• <b>Der Weg vom Elternhaus zur Tagespflegeperson</b>	<b>Seite 12 – 13</b>
• <b>Qualifizierung der Tagespflegeperson</b>	<b>Seite 14</b>
• <b>Arbeit in den Arbeitskreisen</b> <b>Weitere Aufgaben der Ansprechpartner</b>	<b>Seite 15</b>
• <b>Allgemeine Grundsätze zur Tagespflege</b>	<b>Seite 16</b>
• <b>Öffentlichkeits- und Informationsarbeit</b>	<b>Seite 17</b>
• <b>Vermittlung und Vertragsabschluss</b>	<b>Seite 17</b>
• <b>Eingewöhnungsphase</b>	<b>Seite 18 – 19</b>
• <b>Soziale und wirtschaftliche Stellung der   Betreuungsperson</b>	<b>Seite 20</b>
• <b>Rollenverteilung – Das Kind zwischen den   Bezugspersonen</b>	<b>Seite 20 - 21</b>
• <b>Platzsuche des Tageskindes in der Tagesfamilie</b>	<b>Seite 21</b>
• <b>Der rechtliche Hintergrund</b>	<b>Seite 22 – 23</b>
• <b>Versicherungen</b>	<b>Seite 23 - 26</b>
• <b>Steuerliche Behandlung des Betreuungsgeldes</b>	<b>Seite 26 – 28</b>
• <b>Betreuungsvertrag</b>	<b>Seite 28</b>
• <b>Sätze für die Kinderbetreuung</b>	<b>Seite 28</b>
• <b>Ansprechpartner und Kontaktadressen</b>	<b>Seite 29</b>
• <b>Mitgliedsbeitrag</b>	<b>Seite 29</b>

# Satzung

## § 1

### **Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen "Tagesmütterverein im Landkreis Cloppenburg e.V.". Er hat seinen Sitz in Cloppenburg.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Cloppenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck**

Der Verein hat den Zweck der Tagesbetreuung für Kinder.

Er vermittelt Kontaktadressen an interessierte Tagesmütter mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.

Er bemüht sich um eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tagesmütter durch praxisvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Tagesmütter, die Tagespflegestellen für Kinder schaffen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

T a g e s m ü t t e r v e r e i n  
im Landkreis Cloppenburg e.V.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Cloppenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb von 14 Tagen ablehnt.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen zum 31. 12. eines jeden Jahres.
4. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließen.  
Wichtige Gründe, die zum Ausschluss führen können, sind insbesondere
  - grobe und wiederholte Verstöße gegen die Zielsetzung des Vereins
  - Nichtbezahlung des Beitrages trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung

#### **§ 5**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; er ist jährlich im voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

#### **§ 6**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt
  - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - die Festlegung des Jahresbeitrages
  - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Ladungsfrist von einer Woche, wobei der Tag des Aushangs und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden, durch Aushang an der Informationstafel in der Eingangshalle des Kreisgebäudes des Landkreises Cloppenburg. Diese Form der Einberufung ist die rechtsverbindliche. Wenn daneben noch eine andere Form der Einberufung gewählt wird, so hat das auf die Rechtswirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss.
5. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet worden ist.
6. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
7. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der vereinsinterne Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2.
2. Er besteht aus
  - dem / der 1. Vorsitzenden,
  - dem / der 2. Vorsitzenden

und bis zu acht weiteren Mitgliedern, die zusätzlich das Amt des Schriftführers und des Kassierers übernehmen.
3. Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt.
4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden von der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.
7. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der 1. Vorsitzenden und dem / der 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Intern soll der / die 2. Vorsitzende vom Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.

Cloppenburg, den 17. Juni 1993



## Wer sind wir?

1. Der Tagesmütterverein hat sich die Tagespflege als individuelle Betreuungsform für Kinder aller Altersstufen zur Aufgabe gemacht.
2. In den einzelnen Ortschaften des Landkreises Cloppenburg organisieren sich Tagespflegepersonen zu Arbeitskreisen, die zusammen den Tagesmütterverein bilden.
3. Auch Eltern, deren Kinder in Tagespflege sind, gehören zu uns, um Informationen zu bekommen und Erfahrungen auszutauschen.
4. Dazu gehören auch weitere Personen, die an der Thematik der Tagesbetreuung allgemein interessiert sind.

## Was ist die Besonderheit bei der Tagespflege?

Die Tagespflege zeichnet sich durch die individuelle Betreuung eines Kindes in der Tagesfamilie aus. Nur in dieser Betreuungsform erfährt es die Atmosphäre einer Familie, das Gehalten- und Getragenwerden sowie die Möglichkeit zum Schmusen und Kuseln. Das Kind findet liebevollen Trost und kann seine Fähigkeiten und seine Persönlichkeit in besonderem Maße entfalten. Das gemeinsame Erleben des Familienalltags mit seinen Aktivitäten und der notwendigen Ruhe sowie das Vertrautsein und das gegenseitige Vertrauen sind Eindrücke, die die positive Entwicklung des Kindes fördern.

Außerordentlich wichtig dabei ist, dass beide Familien das Pflegeverhältnis spannungsfrei halten und dem Kind neue Beziehungen ermöglichen und sie ihm gönnen.

## Motivation der Tagespflegeperson

An erster Stelle steht die Freude an der Erziehungsaufgabe und am Umgang mit Kindern.

Weitere Beweggründe können sein:

- eine neue sinnvolle Aufgabe finden
- Erfahrungen mit eigenen Kindern
- das eigene Kind (Einzelkind) soll mit anderen Kindern aufwachsen
- finanzielle Anerkennung der Tätigkeit

## Weitere Gründe für die Tagespflege

Die Kleinfamilie kann aus einer möglichen Isolation herausgeholt werden. Die soziale Bedeutung für eine solche Familie, insbesondere für das Kind, ist von unschätzbarem Wert.

Die Qualifikation von Tagespflegefamilien hat nicht nur Bedeutung im Hinblick auf das Pflegekind. Sie ist eine Chance, die Erziehungsfähigkeit auch für die eigene Familie zu fördern und zu stärken.

Die Tagespflege kann die Familien für eine zusätzliche Aufgabe öffnen. Die Tagespflegepersonen nehmen ihre Aufgabe in ihrem Zuhause wahr.

## Was bieten wir?

1. Verbesserung der Kinderbetreuung für berufstätige Eltern und in zwingend notwendigen Bedarfssituationen (bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt, Kur etc. der Mutter / des Vaters)
2. Einzelberatung für Eltern und Tagespflegepersonen
3. Hilfe bei Problemfällen
4. Praxisvorbereitende Schulung (Zertifikatskurse bei der VHS)
5. Vermittlung und Kontaktaufnahme zwischen Eltern und Tagespflegepersonen
6. Praxisgespräche und Praxisbegleitung
7. Fortbildung
8. Kontakt / Austausch mit anderen Tagespflegepersonen
9. Hilfe für Eltern und Tagespflegepersonen beim Organisieren der Arbeitskreise, Anregung zur Fortbildung, Anregung zur Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und öffentlichen Trägern, Hilfe bei der Nutzung von Zuschussmöglichkeiten.

## Was bieten Tagespflegepersonen?

1. Tagespflegepersonen bieten eine individuelle Betreuung und Erziehung für Kinder aller Altersstufen innerhalb ihrer eigenen Familie.
2. Tagespflegepersonen übernehmen zeitweise die Verantwortung für die Kinder, wenn die Mutter / der Vater
  - alleinerziehend ist
  - berufstätig sind
  - in Ausbildung sind
  - krank oder in Kur sind.
3. Tagespflegepersonen arbeiten ganztags, halbtags oder stundenweise.
4. Tagespflegepersonen passen sich den Arbeitszeiten und sonstigen Arbeitsbedingungen der berufstätigen Elternteile an.
5. Urlaub der Tagespflegeperson, Regelungen für den Krankheitsfall und weitere Absprachen werden in einem Betreuungsvertrag festgehalten.

## **Was wollen wir für die Tagesbetreuung erreichen?**

- Die Schaffung einer gleichwertigen Familiensituation, in welcher Kinder die gleiche Zuwendung erfahren können wie in der eigenen Familie. Bei der Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern darf der Sinn der Tagespflege nicht durch Vorgaben und Sollbestimmungen zerstört werden.
- Die Vermeidung eines Wechsels der Tagespflegestelle, d.h. Schaffung von möglichst nur einer zusätzlichen Bezugsperson für das Kind über einen längeren Zeitraum.
- Die Beibehaltung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem Ziel, eine Entfremdung Kind - Eltern zu verhindern. Das beinhaltet eine Annäherung bzw. Angleichung der Erziehungsauffassungen von Eltern und Tagespflegeperson.
- Die Verbesserung und Förderung der Stellung der Tagespflegeperson in der Öffentlichkeit, da sie eine wichtige Ergänzung in der Kinderbetreuung darstellt.
- Die Aufwertung der Erziehungsarbeit durch eine leistungsgerechte Bezahlung.
- Eine Anhebung der steuerfreien Betriebsausgabenpauschale.
- Darüber hinaus wollen wir Frauen ansprechen, die während oder nach einer Familienphase einen neuen beruflichen Einstieg suchen. Während der Tätigkeit für die eigene Familie haben Frauen bereits Fertigkeiten erworben, die sie bei der Betreuung fremder Kinder einsetzen können.

## **Selbstverwaltung**

Der Tagesmütterverein hat eine selbständige Verwaltung:

- Eigene Ansprechpartner, die die Vernetzung der Tagespflegepersonen vor Ort leiten. Die Ansprechpartnerin gelangt durch persönliche Gespräche vor Ort zu direkten Kontakten und Einblicken.
- Eigene Organisationsstruktur
- Selbständige Nutzung der Zuschüsse (im gemeinnützigen Sinne)
- Selbständiger Träger der freien Jugendhilfe (§§ 74, 75, 80 KJHG)
- Der Verein ist Träger des Kindertagespflegebüros für den Landkreis Cloppenburg. Das Büro ist zuständig für die Vermittlung von Tageskindern bzw. Tagespflegepersonen und übernimmt auch die Beratung und Unterstützung von Eltern und Tagespflegepersonen.

## **Zukunft / Ziele**

1. Auf- und Ausbau in allen Gemeinden
2. Öffentlichkeitsarbeit (z.B. City-Fest, Weihnachtsmärkte, Bastelnachmittage für Kinder)
3. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und weiteren Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe
4. Mitspracherecht bei sozialpolitischen Entscheidungen im Jugendhilfebereich
5. Spielkreise für Tagespflegepersonen mit ihren Tagespflegekindern zwecks Kontaktförderung der Kinder und Vertrautwerden mit anderen Tagespflegepersonen, damit gegebenenfalls eine andere Tagespflegeperson zur Vertretung übernehmen kann (Krankheit, Urlaub oder Sonstiges)
6. Kommunalpolitische Lobby
7. Soziale Absicherung der Tagespflegepersonen
  - Teilzeitarbeitsplätze für Tagespflegepersonen
  - Zusatzaltersversorgung

## **Der Weg vom Elternhaus zur Tagespflegeperson**

Die Eltern setzen sich mit der Ansprechpartnerin der jeweiligen Gemeinde oder dem Kindertagespflegebüro in Verbindung.

In einem persönlichen Gespräch erklären die Eltern ihre individuelle Situation, aufgrund derer sie eine Tagespflegeperson brauchen. Kernpunkte dabei sind:

- Fragen zu den Kindern:  
Wie viele Kinder sollen betreut werden?  
In welchem Alter sind die Kinder?
- Zeitangaben:  
Beginn der Betreuung  
täglicher Zeitrahmen
- Wird eine Tagespflegeperson gewünscht, die Kinder aus nur einer Familie aufnimmt oder eine Tagespflegeperson, die mehrere Tagespflegekinder betreut?
- Weitere Einzelheiten:  
Umfeld der Tagespflegeperson  
Flexibilität der Tagespflegeperson

T a g e s m ü t t e r v e r e i n  
im Landkreis Cloppenburg e.V.

Zur Frage der Bezahlung werden nur allgemeine Auskünfte (Mindestsatz) gegeben. Dies vereinbart die Tagespflegeperson bei Privatzahlern selbst im persönlichem Gespräch. Bei Zahlung durch die Gemeinden gelten die amtlich festgelegten Beträge.

Das Kindertagespflegebüro wählt aufgrund der Angaben eine passende Tagespflegeperson (oder mehrere in Frage kommende) aus; dabei sind sich die Mitarbeiterinnen der Verantwortung bewusst, dass die Vermittlung in eine Tagespflegestelle dem Wohle des Kindes dienen soll. Die Mitarbeiterin bespricht mit der ausgewählten Tagespflegeperson die geschilderte Familiensituation und gibt bei Interesse die Adresse und Telefonnummer der Familie weiter.

Nun setzt sich die Tagespflegeperson mit der Familie in Verbindung. Im ersten Telefongespräch findet noch einmal ein kurzer Austausch der Vorstellungen und Erwartungen statt.

Die beiden Parteien vereinbaren ein erstes Treffen zum Kennenlernen bei der Tagespflegeperson zu Hause. Dazu sollten selbstverständlich die zu betreuenden Kinder mitgebracht werden.

Eltern und Tagespflegeperson suchen eine Annäherung bzw. Angleichung ihrer Erziehungsauffassungen. Bei Übereinstimmung treffen sie klare Absprachen

- zur Kontakt- und Eingewöhnungsphase,
- über die Betreuungszeiten,
- ggf. über das Entgelt sowie Urlaubs- und Krankheitsregelungen,
- zur Haftung aus der Aufsichtspflicht.

Diese sollten in einem schriftlichen Betreuungsvertrag festgehalten werden.

Dann werden weitere Treffen zur Eingewöhnung des Kindes / der Kinder vereinbart.

Natürlich ist die Tagespflegeperson auch für alle weiteren Fragen zur Tagespflege ansprechbar, zum Beispiel:

- Braucht mein Kind eine Eingewöhnungsphase?
- Nimmt die Tagespflegeperson mein Kind auch, wenn es krank ist?
- Welche Fragen ergeben sich seitens der Tagespflegeperson?
  - Gesundheitliche Aspekte
  - Ess- und Schlafgewohnheiten
  - Sauberkeitserziehung
  - Kindergarten, Schule,
  - Besuche zu Freunden / von Freunden
  - Verkehrsmöglichkeiten
  - Weiteres, abhängig von der jeweiligen Situation

## Qualifizierung der Tagespflegeperson

Nachteilig für alle Beteiligten ist ein - insbesondere kurzfristiger - Abbruch des Betreuungsverhältnisses.

Mögliche Gründe hierfür können sein:

- Konflikte zwischen eigenen Kindern und Tageskindern
- Konflikte zwischen abgebenden Eltern und Tagespflegeperson
- Überforderung der Tagespflegeperson

Dem soll in den Qualifizierungskursen entgegen gewirkt werden, indem die zukünftigen Tagespflegepersonen auf die möglichen Konfliktfälle aufmerksam gemacht werden. Die Kurse werden nach dem DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtsstunden durchgeführt, plus 12 Stunden Erste Hilfe am Kind und ein einwöchiges Praktikum in Kindergarten oder Kinderkrippe. Als Mindestanforderung muss ein Hauptschulabschluss nachgewiesen werden.

Die Qualifizierungskurse zeigen Strategien auf, Probleme zu bewältigen und Lösungen zu finden. Sie geben Hilfestellung für den pädagogischen Umgang mit Kindern, schützen somit vor Überforderung der Tagespflegeperson und den daraus resultierenden Folgen für die Pflegekinder und die ganze Familie.

Einige Kursinhalte:

- Veränderte Familienstrukturen in der Gesellschaft
- Erziehungsfragen / -inhalte / -stile
- Entwicklungspsychologie
- Spielpädagogik
- Ernährung des Kindes
- Kinderkrankheiten
- Rechtliche und versicherungstechnische Fragen
- Rhetorik - Zum Umgang zwischen Elternhaus und Tagespflegeperson
- Beratung durch den Tagesmütterverein und das Kindertagespflegebüro

## **Arbeit in den Arbeitskreisen Weitere Aufgaben der Ansprechpartner**

Jeder Arbeitskreis arbeitet individuell nach den Bedürfnissen der Tagespflegepersonen der jeweiligen Gemeinde und stimmt sich ab mit dem Rahmenplan des Tagesmüttervereins.

Besonders wichtig ist jedoch, dass sich alle Arbeitskreise im partnerschaftlichen Verhältnis untereinander austauschen und miteinander arbeiten.

Die Arbeitskreise treffen sich im Allgemeinen einmal monatlich, bei größeren Vorhaben je nach Bedarf auch häufiger.

Die Treffen dienen in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Dazu finden in den Arbeitskreisen Gruppengespräche zur Arbeit in der Tagespflege statt. Diese orientieren sich am individuellen Geschehen in der Gemeinde. Eventuell auftretende Probleme können dort aufgefangen werden.

Natürlich können dort auch persönliche Gespräche zwischen einzelnen Tagespflegepersonen und der jeweiligen Ansprechpartnerin stattfinden oder vereinbart werden.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Arbeit vor Ort ist die Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört insbesondere

- das Verteilen von Plakaten und Faltblättern
- das Führen von Gesprächen in Kindergärten, Mutter-Kind-Gruppen u. ä.
- die Durchführung von Informationsabenden
- das Ausgestalten von Festen, Informationsständen etc.

Darüber hinaus kommen die Arbeitskreise auch zu den Mitgliederversammlungen sowie zu Weiterbildungsmaßnahmen und Fachseminaren zusammen.

Jeder Arbeitskreis wird geleitet von der Ansprechpartnerin vor Ort, die dadurch im ständigen Kontakt mit den Tagespflegepersonen steht.

Außerdem lädt die Ansprechpartnerin auch Frauen, die Tagespflegeperson werden möchten, zu einem persönlichen Gespräch ein, um sie über diese Tätigkeit zu informieren. Sie hilft auch bei Anfragen von öffentlichen Einrichtungen und Ämtern oder verweist umgekehrt auf entsprechende Möglichkeiten wie Kindergarten, Colegio, Kinderschutzbund etc.



## Allgemeine Grundsätze zur Tagespflege

Unter Tagespflege verstehen wir heute die regelmäßige Betreuung von Kindern für einen Teil des Tages, insbesondere im Alter von der Geburt bis zu drei Jahren, durch eine Pflegeperson in deren Haushalt oder im Haushalt der Eltern des Kindes. Die Tagespflege ist bislang eine primär freiberufliche Tätigkeit, und sie gehört zu den Jugendhilfeangeboten familienergänzender Art.

Die Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen wird heute nicht mehr als "Notlösung" bzw. Hilfe zur Erziehung für erziehungsunfähige oder -unwillige Eltern gesehen, sondern dient - wie auch andere familienergänzende Formen der Tagesbetreuung - vor allem dazu, Familien- und Erwerbstätigkeit der Eltern besser miteinander verbinden zu können.

Das geltende Kinder- und Jugendhilferecht im Achten Sozialgesetzbuch (KJHG) verpflichtet die Träger der Jugendhilfe einerseits zu einer entsprechend langfristigen Planung von Betreuungsangeboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 KJHG) und andererseits - in Anbetracht der bestehenden Angebotsmängel - zu einem bedarfsgerechten Ausbau aller Formen der Tagesbetreuung (§ 24 KJHG).

Das Tagesbetreuungsangebot hat sich aus unserer Sicht auf der Grundlage bestehender wissenschaftlicher und fachlicher Erkenntnisse und der Erfahrungen der betroffenen Eltern an folgenden speziellen Erfordernissen auszurichten:

**Tageskinder brauchen** die liebevolle und verantwortliche Zuwendung sowie die Verlässlichkeit und Kontinuität von Eltern und Pflegepersonen bei ihrer Erziehung und Betreuung. Sie brauchen insbesondere die verstärkte Aufmerksamkeit der Pflege- und Elternpersonen bei der Eingewöhnung, im Konfliktfall wie auch bei der Verabschiedung der Kinder aus der Tagespflege.

**Eltern brauchen** ein ausreichendes und vor allem ein qualifiziertes Angebot an Tagesbetreuungsplätzen, wie es dem Grundsatz des Achten Sozialgesetzbuchs, der Wunsch- und Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten, entspricht. Sie benötigen zudem die gesetzlich garantierte Beratung durch die Fachkräfte der Jugendhilfe.

**Tagespflegepersonen benötigen** - nachdem es ein sehr intimes Geschehen ist, sein Kind anderen Personen anzuvertrauen - die vorbereitende und begleitende fachliche Beratung und Unterstützung der Jugendhilfe. Sie benötigen darüber hinaus den Rückhalt einer Gruppe von Gleichgesinnten und selbstverständlich auch hierbei die entsprechende öffentliche Unterstützung ihrer gemeinsamen Arbeit.

**Die Jugendhilfe benötigt**, um die angesprochenen Aufgaben bewältigen zu können, ein entsprechend qualifiziertes und ausgestattetes Arbeitsgebiet, deren Fachkräfte die Tagespflege als Hauptaufgabe und nicht etwa - wie bisher verbreitet - als nachgeordnete Aufgabe wahrnehmen können. D. h. die Kindertagespflege muss generell dem Pflichtaufgabenkatalog der Jugendhilfe zugeordnet werden.

## **Öffentlichkeits- und Informationsarbeit**

Die Öffentlichkeits- und Informationsarbeit im Zusammenhang mit Tagespflege hat die Aufgabe, offen die Freuden, aber auch die möglicherweise zu erwartenden Probleme der Tagespflegearbeit anzusprechen und dabei dennoch den Tagespflegepersonen und Eltern Mut zu machen, diese gesellschaftlich wertvolle und notwendige Tätigkeit aufzunehmen.

Bei der sozialen Motivationsarbeit darf nicht nur das Positive, das Unkomplizierte, leicht zu Erledigende an dieser Tätigkeit hervorgehoben werden, sondern es muss auch die professionelle Erfordernis bewusst gemacht werden.

Die Verteilung von Handzetteln in Arztpraxen und Beratungsstellen, Mutter-Kind-Gruppen und Kindergärten, Erwachsenenbildungsstätten, Sozialstationen, Kirchen und Gemeindeverwaltungen sowie die unmittelbare Vermittlung praxisnaher Informationen durch Info-Veranstaltungen von Tagespflegepersonen für Eltern und die Mund-zu-Mund-Werbung erweisen sich als sinnvolle Möglichkeiten.

Die Informationsarbeit muss hierbei deutlich machen, dass Familientagespflege weder ein simpler Nebenbei-Job für die zu wenig ausgelastete Mutter und Hausfrau ist, noch eine Lösung für einen nicht zu erfüllenden weiteren Kinderwunsch sein kann, noch gar die Möglichkeit darstellt, leicht Geld zu verdienen.

Fachliche Verantwortlichkeit gegenüber Eltern und Kindern ist in diesem Beruf ebenso gefordert wie die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen, die Bereitschaft zur fortgesetzten Reflexion der eigenen Arbeit und Person im Rahmen von Gruppenarbeit mit anderen Tagespflegpersonen und die Bereitschaft der eigenen Familie, die Tätigkeit der Tagespflegperson im gemeinsamen Haushalt mitzutragen.

## **Vermittlung und Vertragsabschluss**

Die Vermittlung muss insgesamt zum Wohle des Kindes sowohl in seiner eigenen wie auch in der Tagesfamilie erfolgen. Eine Beratung und Begleitung während der Vermittlung und Kontaktphase ist deshalb unabdingbar.

Besteht bei den Betreuungspartnern und ihren Familien (nach einer Kontaktphase) grundsätzlich Einverständnis über die Aufnahme der Tagespflege, so wird ein schriftlicher Betreuungsvertrag - gleichwohl, ob die Tagespflegperson bei der Kommune oder bei einem freien Träger angestellt oder freiberuflich tätig ist - abgeschlossen. Die entsprechenden Verträge sind im Kindertagespflegebüro erhältlich.

Die Erklärung und Erörterung dieses Vertrages sollte möglichst unter kompetenter Beratung stattfinden. Die Beraterin sollte vertieft auf mögliche Konfliktzonen im Betreuungsverhältnis hinweisen. Die Beratung sollte sowohl für die abgebende Familie als auch für die Tagespflegperson je einzeln stattfinden, kann aber auf Wunsch auch im gemeinsamen Dreier-Gespräch erfolgen.

## Eingewöhnungsphase

Der Eingewöhnungsphase kommt in der Tagespflege eine besondere Bedeutung zu. Es wurde beobachtet, dass fehlende oder zu kurze Eingewöhnungsphasen wesentlich dazu beitragen, dass sich Kinder insbesondere im Alter von acht Monaten bis zu zwei Jahren nicht oder nur schwer an die Tagespflegestelle und -person gewöhnen können und zu Beginn der Betreuung vielfach mit Panik und später dann mit einer Art Resignation auf den Übergabevorgang reagieren.

Nicht selten werden von den Eltern dann die Tagespflegepersonen - in Verkennung der Ursachen für diese Verhaltensauffälligkeiten - für das Leiden der Kinder verantwortlich gemacht. Dies hat zur Folge, dass von Seiten der Eltern, oft sogar mehrmals, versucht wird, durch den Wechsel der Tagespflegestellen diese negativen Erscheinungen abzustellen.

Nicht selten bleiben diese Versuche, die richtige Tagespflegestelle zu finden, erfolglos und haben eher eine negativ verstärkende Wirkung; eine wachsende Verunsicherung der Kinder und ein vermehrtes Auftreten von elterlichen Schuldgefühlen, Schuldzuweisungen und auch Aggressionen sind die Folge.

Die Eingewöhnungsphase sollte deshalb möglichst so gestaltet werden, dass zu Beginn die Hauptbezugsperson (oft die Mutter) eine Woche in der Betreuungsstelle voll mit anwesend ist und während dieser Zeit der Tagespflegeperson zunehmend die Betreuungsverrichtungen und die soziale Kontaktaufnahme zum Kind überlässt. Wenn dann die Mutter nach einigen Tagen stundenweise beginnt, den Betreuungsort zu verlassen, kann bei diesem Vorgang einerseits der Grad der bereits erfolgten Beziehungsaufnahme zur Tagespflegeperson erfahren werden und andererseits das Kind stufenweise auf die nun täglich folgende Abgabe- und Abholsituation vorbereitet werden.

Gleichzeitig können auch Eltern und Tageseltern sich näher kennenlernen und damit beginnen, das für diese Betreuungsart notwendige gegenseitige Vertrauen aufzubauen.

In der Eingewöhnungsphase wächst das Kind langsam in die neuen Gegebenheiten hinein und hat Zeit, sich auf die stundenweise Abwesenheit der Eltern einzustellen. Die Eltern können dann später beruhigt ihren Verpflichtungen (z. B. Berufstätigkeit) nachgehen, weil sie Einblick in die Tagespflegestelle gewonnen haben und ihr Kind gut aufgehoben wissen.

### **Warum ist die Eingewöhnungszeit so wichtig?**

- Die Anwesenheit der Eltern gibt den Kindern einen sicheren Rahmen, um erste Erfahrungen mit der neuen Erlebniswelt (andere Familie, erster Kontakt mit neuen Spielgefährten) zu machen und zu verarbeiten.
- Die Eltern bekommen Einblick in den Alltag der Tagespflegestelle.
- Sie schafft Kontakt zwischen Eltern - Kindern- Tageseltern.

- Die Eingewöhnungsphase soll eine schützende Atmosphäre bieten, um Kindern, die oft das erste Mal in ihrem Leben von ihren Eltern getrennt werden, den Trennungsschmerz zu erleichtern oder gar zu nehmen.

Wie viel Eingewöhnungszeit das einzelne Kind braucht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wichtig ist, dass die Eltern sich eindeutig entschieden haben, ihr Kind in einer Tagespflegestelle betreuen zu lassen, und sich auch von ihrem Kind lösen können.

Auch die Tagespflegeperson sollte sich eindeutig für das Tagespflegekind entschieden haben.

## **Beratung**

Bei der Sicherung der Betreuungskontinuität kommt der begleitenden Beratung eine wichtige Rolle zu. Sie hat den Auftrag der Einführung und Anleitung für diese Tätigkeit. Andererseits muss sie jedoch auch bereitstehen und von sich aus aktiv bei Konfliktsituationen eingreifen, wenn die Selbstregulierungsfähigkeit der Betreuungspartner erkennbar zu Lasten der betreuten Kinder überschritten wird.

## **Soziale und wirtschaftliche Stellung der Betreuungsperson**

Die in weiten Teilen bestehenden und vergleichsweise niedrigen Tagespflegesätze und die allenthalben fehlenden Regelungen zur sozialen Sicherung der Tagespflegepersonen stellen weder wirtschaftlich noch beruflich einen echten Anreiz dar, längerfristig der Tätigkeit als Tagespflegeperson nachzugehen. Dies ist auch einer der Gründe, warum ein großer Teil der erfahrenen Tagespflegepersonen nach Ende der ersten Kinderphase wieder auf die Angebote der Wirtschaft zurückgreifen, obwohl sie die betreuend-erzieherische Tätigkeit der Tagespflegeperson gerne weiter ausüben würden. Ein öffentliches Bemühen, sich die sozialpädagogisch-erzieherische Kompetenz der erfahrenen Tageseltern längerfristig zu erhalten, ist bislang in unseren Ländern nicht erkennbar.

Auch die Dauer des einzelnen Betreuungsverhältnisses selbst zeigt sich abhängig vom aktuellen sozialen Status der Tagespflegepersonen. Die bisher fast ausschließlich private Ausrichtung der Betreuung, die Abhängigkeit von der zeitlichen Zuverlässigkeit der Eltern beim Bringen und Holen wie auch deren teils beklagenswerte Zahlungsmoral hat schon manche Tagespflegeperson zum Abbruch oder zumindest nahe an die Aufgabe der Tätigkeit gebracht. Dies um so mehr, wenn aufgrund gemeinsamer steuerlicher Veranlagung am Jahresende beim Familienhaushalt eher ein Minus statt, wie zu erwarten war, ein Plus herauskam.

Die Tagespflegetätigkeit gerät auf der Basis der bisher bestehenden nationalen Regelungen hier in die gefährliche Nähe bloßer Mildtätigkeit oder eines durch den verdienenden Ehepartner bezahlten Hobbys der Ehefrau. Aus dieser Situation heraus ist die Skepsis mancher Ehemänner gegenüber der Tagespflegetätigkeit ebenso nachvollziehbar wie auch die vergleichbar geringe soziale Wertschätzung, die der Tagespflege immer noch familienintern und in der Öffentlichkeit zukommt. Auch hier schlägt die in unserer Gesellschaft verbreitete Logik durch, dass nur das etwas wert ist, was auch teuer ist.

## **Rollenverteilung- das Kind zwischen den Bezugspersonen**

Beide in der Tagespflege miteinander agierenden Familien weisen sich durch ein jeweils eigenes familiäres Selbstverständnis, eine gewachsene Geschichte und spezifische Regeln und Zielvorstellungen aus. Ergeben sich aus diesen Unterschieden zu große Differenzen zwischen den beiden Familien oder den Hauptbezugspersonen und können diese nicht gründlich aufgearbeitet werden, so gehen diese Konflikte vor allem zu Lasten der hiervon betroffenen Kinder, insbesondere der Tageskinder.

Als äußerst ungünstig und konflikträchtig sind in diesem Zusammenhang auch Konstellationen, in denen die leibliche Mutter - als Berufsfrau oder in der Rolle der Arbeitgeberin - sich weit über die Tagespflegeperson gestellt sieht und umgekehrt die Tagespflegeperson selbstgefällig auf die (noch unreife, unfähige) Mutter herabblickt.

Umso wichtiger sind Art und Qualität der Informationen, die zur Vorbereitung und Zuordnung der Eltern und Betreuungspersonen in der Tagespflege verwendet werden.

Eltern wie Tagespflegepersonen müssen gleichermaßen auf ein partnerschaftliches Verhältnis auf Vertrauensbasis vorbereitet werden.

## **Platzsuche des Tageskindes in der Tagesfamilie**

Es ist sowohl für die Qualität der Kontaktaufnahme mit den Mitgliedern der Tagesfamilie wie auch für den in der Familie zu findenden Platz für das Tageskind problematisch, wenn die Tätigkeit der Tagespflegeperson von der Familie bzw. dem Lebenspartner nicht voll mitgetragen wird. Aussagen von Lebenspartnern wie "Du kannst machen, was Du willst, aber wenn ich von der Arbeit nach Hause komme, muss das Kind weg sein" sind dem Wohle des Tageskindes ebenso abträglich wie z. B. eine massive Tendenz auf Seiten der eigenen Kinder, das Tageskind nicht in den Familienverband aufzunehmen oder massiv abzudrängen.

Bei der Aufnahme von Tageskindern sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Das Tageskind sollte nicht älter sein als das älteste Kind der Tagesfamilie.
2. Wenn das Tageskind auch eigene Spielsachen mitbringt, wird durch das Mein-Dein-Spiel das soziale Verhalten gefördert. Dem Tageskind sollte ebenfalls eine eigene Spielecke und, falls schon älter, ein eigener Platz für Schularbeiten zur Verfügung stehen. Diese Regelungen tragen zur besseren Integration des Tageskindes in die Tagesfamilie bei.
3. Je älter und somit ausgeprägter das Tageskind als Person bereits ist, umso wichtiger ist es, die Meinungen der Mitglieder der Tagesfamilie bei der Entscheidung zur Aufnahme mit einzubeziehen.
4. Kinder brauchen bei den Bring- und Abholzeiten wie auch bei den Betreuungstagen eine möglichst hohe Kontinuität und Verlässlichkeit. Das Kind muss in die Lage versetzt werden, eine "innere Uhr" zu entwickeln.

# Der rechtliche Hintergrund

## Pflegeerlaubnis

Hierzu gilt § 43 (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz), (KICK)

- 1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.
- 2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
  1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
  2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- 3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- 4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuenden Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

## § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- 1) Werden vom Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- 2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

- 3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- 4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

## **Versicherungen**

### **1. Haftpflichtversicherung**

Eltern haben für ihre Kinder das sogenannte elterliche Sorgerecht (§ 1626 BGB), das sich aus verschiedenen Teilen zusammensetzt, u. a. aus der Aufsichtspflicht. Aufgrund dieser Pflicht haften Eltern für entstehende Schäden. Die Aufsichtspflicht überträgt sich automatisch von den Eltern der Kinder auf andere Betreuungspersonen. Die bestehenden Versicherungen der Eltern (z. B. Familienhaftpflicht) sind außer Kraft gesetzt und treten in einem Schadensfall nicht ein.

Bei einem Tagespflegeverhältnis übernimmt die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht und damit auch die Verpflichtung zur Schadensregulierung. Für sie gibt es keine Berufshaftpflicht und ihre eigenen Versicherungen treten bei Schadensfällen nicht automatisch ein.

Die Tagespflegeperson hat die Möglichkeit, mit Beitritt zum Tagesmütterverein auch eine Sammelhaftpflichtversicherung abzuschließen.

#### **Die rechtliche Seite:**

§828 BGB sagt, dass derjenige, der das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verantwortlich ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt.

Zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr muss die Einsichtsfähigkeit zur "Erkenntnis der Verantwortlichkeit" festgestellt werden.

Nach § 832 BGB sind diejenigen schadenersatzpflichtig, die ihre Aufsichtspflicht verletzt haben. Darum ist eine Versicherung so wichtig!

Damit der Versicherungsschutz greift, muss die Betreuungsperson im Einzelfall nachweisen, dass eine Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht zu dem Schaden führte.



Folgende Personen- und Sachschäden, die entstehen können, sollten abgesichert sein:

- Schäden, die das Tageskind gegenüber außenstehenden Dritten anrichtet (Haftpflicht siehe oben)
- Schäden, die an dem Tageskind selber entstehen (Gemeindeunfallversicherungsverband)
- Schäden, die der Tagespflegeperson, deren Familienangehörigen oder weiteren Tageskindern durch das Tageskind entstehen (z. B. Tageskind zieht heißen Topf vom Herd, Tagespflegeperson oder ein Kind verbrühen sich)

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagespflegeperson anrichtet, sind im allgemeinen nicht versicherbar, da das Tageskind hier den Status eines eigenen Kindes erhält. Hierfür müssen private Regelungen getroffen werden, die im Betreuungsvertrag festgehalten werden können.

### **Versicherung über das Jugendamt**

Einige Jugendämter nehmen die bei ihnen gemeldeten Tagespflegepersonen im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis für das jeweils zu betreuende Kind in eine Sammelhaftpflichtversicherung des Jugendamtes auf.

Da dies nicht von allen Ämtern so gehandhabt wird und in dieser Versicherung oft nicht alle möglichen Schadensfälle (Personen-, Sach-, Vermögensschäden) enthalten sind, sollte die Tagespflegeperson diesbezüglich beim zuständigen Jugendamt nachfragen.

### **Versicherung über einen freien Träger (Tagesmütterverein)**

Einige Vereine, die es verteilt über die Bundesrepublik gibt, bieten "ihren" Tagespflegepersonen einen Versicherungsschutz an, der ihre Aufsichtspflicht absichert. Dies ist möglich, indem der Verein über den Union Versicherungsdienst GmbH Detmold ein Sammelhaftpflichtpaket abschließt. (im Jahr 2009 für Cloppenburg 9,00 €)

### **Private Haftpflichtversicherung der Betreuungsperson**

Alternativ zu einer neuen Versicherung sollte die Tagespflegeperson bei der eigenen privaten Haftpflichtversicherung anfragen, ob sie diese für die übernommene Aufsichtspflicht erweitern kann.

Grundsätzlich kann diese Versicherung nur als Erweiterung einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Nicht alle Versicherer sind bereit, diese Erweiterung einzurichten. Dort, wo es möglich ist, werden unterschiedliche Jahresbeiträge für die Versicherung des zusätzlichen Risikos verlangt.

## 2. Unfallversicherung

Selbständige Tätigkeiten sind eine Woche nach Aufnahme anzumelden (Pflichtversicherung, nach § 2 Abs.1 Nr. 9 SGB VII). Voraussetzung ist, dass eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII vorliegt. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg, Tel. 040 / 20 20 70 bzw. [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de)

## 3. Krankenversicherung

Mit Inkrafttreten des KiföG vom 1.1.09 ist gesetzlich geregelt (§ 10 Abs. 1 S. 3 SGB V n. F.), dass Einkommenshöhe und „Kindergrenze“ für den Verbleib in der Familienversicherung zu beachten sind: Bis zum 31.12.2013 dürfen bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Mit Inkrafttreten des KiföG gilt:

- Beitragsberechnung bei freiwillig gesetzlich Kranken- und Pflegeversicherten bis 31.12.2013 anhand geringer Bemessungsgrenze (derzeit 840€), wenn der Gewinn 360 € übersteigt, maximal 840 € beträgt und nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden, monatlicher Beitrag inklusive der Pflegeversicherung ca. 144 € (§ 240 Abs. 4 S. 5 SGBV n. F.)
- Bei einem Gewinn von mehr als derzeit 840 € oder der Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden Kindern ist die Bemessungsgrenze derzeit 1863 €, monatlicher Beitrag inklusive der Pflegeversicherung ca. 326 €.

Bis zu einem Gewinn von derzeit 360 € monatlich und bei der Betreuung von nicht mehr als fünf Kindern ist die Versicherung in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung möglich. Die Pflegeversicherung folgt der Krankenversicherung. Ob sich die Tagespflegepersonen, die nicht über die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung leistungsberechtigt sind, privat kranken- und pflegeversichern wollen oder Mitglied in der freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden, können sie grundsätzlich selber entscheiden.

Die Hälfte der erbrachten Aufwendungen werden im Landkreis Cloppenburg durch die Städte und Gemeinden erstattet.

## 4. Rentenversicherung

Bis zu einem Gewinn von derzeit 400 € monatlich besteht keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen. Bei darüber hinausgehendem Gewinn besteht Versicherungspflicht. Die Beitragshöhe Selbständiger wird von einem unterstellten monatlichen Gewinn von derzeit 2485 € monatlich berechnet. Auf Antrag wird der Beitrag unter Berücksichtigung eines niedrigeren Einkommens berechnet. Deshalb: Empfehlenswert ist, bei der Deutschen Rentenversicherung die einkommensgerechte Beitragszahlung zu beantragen. Der Mindestbeitrag beträgt derzeit 79,60 €.

Es gibt keine Versicherungsfreiheit mehr bei öffentlich geförderter Betreuung (nur Bezug der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII) von bis zu fünf Kindern.  
Es gibt Zuschüsse der Städte und Gemeinden. Die Hälfte wird erstattet wenn 1 Kind mit 8 Std. täglich betreut wird. Sonst ist der Zuschuss anteilig zu kürzen.

## **5. Arbeitslosenversicherung**

Manche Tagespflegepersonen können Mitglied der Arbeitslosenversicherung bleiben (freiwillige Weiterversicherung). Über die Voraussetzungen und die Beitragshöhe geben die Krankenkassen Auskunft.

# **Steuerliche Behandlung des Betreuungsgeldes**

## **1. Die freiberuflich tätige Tagespflegeperson**

Die freiberuflich tätige Tagespflegeperson übt eine „sonstige selbständige Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG aus; die Einkünfte sind zu versteuern.

Die Tagespflegeperson kann von ihren Einkünften eine "Betriebsausgabenpauschale" abziehen. Diese beträgt 300,00 € pro Ganztageskind und Monat. Fallen weniger Stunden an, ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

Es besteht ein Anspruch auf Anerkennung des Pauschalabzugs. Das Finanzamt kann nur dann eine Einzelaufstellung verlangen, wenn die Tagespflegeperson weitergehende Kosten steuermindernd geltend machen will.  
Pflegegeldbeträge, die über dieser Betriebsausgabenpauschale liegen, sind bei der gemeinsamen Einkommensteuererklärung bzw. beim Lohnsteuerjahresausgleich mit dem Ehepartner anzugeben.

Beim Finanzamt anzugeben ist:

- Anzahl der Tagespflegekinder
  
- Einnahmen pro Kind und Monat  
abzgl. Ausgaben (Pauschale) je Kind  
= Überschuss x 12 Monate

Die Addition der Einkommensüberschüsse aus allen Betreuungsverhältnissen ergibt das zu versteuernde Jahreseinkommen der Tagespflegeperson.

Wie hoch diese Beträge dann tatsächlich versteuert werden, errechnet sich aus der jeweiligen steuerlichen Veranlagung und aus weiteren Nebeneinkommen der Familie. Über die Höhe der Freibeträge für Nebeneinkommen gibt das Finanzamt Auskunft.

Wenn die Tagespflege gewerbsmäßig durchgeführt wird, ist eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 11 EStG nicht möglich. Hier sind die Einnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG voll steuerpflichtig.

### **Alleinstehende Tagesmütter**

Alleinstehende Tagesmütter, die sonst weder Lohn- noch Einkommensteuer zahlen, werden vom Finanzamt meistens wegen "Geringfügigkeit" des Einkommens nicht steuerlich belangt, wenn sie ein bis zwei Kinder tagsüber betreuen und das Betreuungsgeld den Rahmen des Pflegegeldsatzes des örtlichen Jugendamtes nicht überschreitet. Darauf kann sich die Tagespflegeperson aber nicht berufen. Die Nachfrage beim Finanzamt schafft ein gutes Gewissen.

## **2. Die freiberuflich tätige Kinderfrau**

Die freiberuflich tätige Kinderfrau wird im KJHG der Tagespflegeperson gleichgestellt, im Steuergesetz hingegen nicht. Da die Kinderfrau keine "Betriebskosten" hat, muss sie das erhaltene Betreuungsgeld voll versteuern, eventuell wird auch die freie Kost als Einkommen dazugerechnet. Die Kinderfrau kann Fahrtkosten und evtl. Kosten für Berufskleidung als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

## **3. Die Kinderfrau als geringfügig Beschäftigte**

Arbeitet die Kinderfrau regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche und überschreitet das Arbeitsentgelt 400,- € monatlich nicht, so liegt eine geringfügige Beschäftigung vor.

Das Einkommen bleibt steuerfrei, wenn die Kinderfrau eine Freistellungsbescheinigung vorlegen kann. Dann zahlen die Eltern des Kindes lediglich pauschale Beiträge an die Renten- und Krankenversicherung. Die Freistellungsbescheinigung wird durch das Finanzamt ausgestellt, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen.

## **4. Kinderfrau und Tagespflegeperson als Angestellte**

Kinderfrau oder Tagespflegeperson können auch in einem regulären Angestelltenverhältnis stehen.

Der Arbeitgeber (hierfür kommen Eltern, Vereine, Jugendamt / Kommune oder Firmen in Betracht) muss den gesetzlichen Melde- und Abgabepflichten nachkommen (Finanzamt, Krankenkasse, Rentenanstalt, Arbeitsamt, Berufsgenossenschaft).

Die angestellte Kinderfrau / Tagespflegeperson ist sozial abgesichert und hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub sowie einen schriftlichen Arbeitsvertrag.

## 5. Minijobber (400,00 € - Tätigkeit) / Gleitzone

Einnahmen die man aus einem 400 € Job erzielt, werden voll auf den Gewinn aus der Tagespflege angerechnet. Zur Ermittlung der Einkommensgrenzen bei den verschiedenen Versicherungen müssen dementsprechend beide Einkunftsarten zusammengezogen werden.

Eine Tätigkeit ab 400,01 € liegt innerhalb der Gleitzone. Die Arbeitnehmer sind dadurch krankenversichert. Ein 400 € Job bzw. die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können dann zusätzlich ausgeübt werden.

## Betreuungsvertrag

Wenn das Betreuungsverhältnis zustande kommt, schließen die Eltern des Kindes und die Tagespflegeperson einen Vertrag ab.

Dieses geschieht, indem sich beide Parteien über die Betreuung, Bezahlung etc. einigen. Wichtig zu wissen ist, dass auch ein mündlicher Vertrag für beide Seiten bindend ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es jedoch sinnvoll, die Vertragsinhalte auch schriftlich festzuhalten. Wie ein solcher Vertrag aussieht und welche Regelungen er beinhaltet, ist entsprechend dem Grundsatz der Vertragsfreiheit dabei völlig offen. Auch mündliche Absprachen, die nicht in einen schriftlichen Vertrag einfließen, sind wirksame Vertragsbestandteile.

Das Kindertagespflegebüro stellt den Tagespflegepersonen Musterverträge zum Selbstkostenpreis zur Verfügung.

## Sätze für die Kinderbetreuung

Die Betreuungsstunden werden zurzeit (ab April 2009) durch die Gemeinden in folgender Höhe bezahlt:

Stundenlohn bei einem Kind:

pro Kind / pro Stunde 4,20 €

Für jedes Geschwisterkind pro Stunde 2,70 €

Die Beträge bei privater Bezahlung durch die Eltern werden durch die Tagespflegepersonen selbständig festgesetzt, richten sich aber im Allgemeinen an die Beträge der öffentlichen Hand.

## Kontaktadressen des Vorstandes (2009)

**1. Vorsitzende**  
Nancy Henke  
Kastanienstr. 25  
49692 Sevelten

**2. Vorsitzende**  
Sonja Elsner  
Baumschulenallee 7  
26683 Scharrel

**Kassenwartin**  
Brigitte Kleinheider  
Margaretenstr. 9  
49661 Cloppenburg

**Schriftführerin**  
Adelheid Emke  
Soestenstr. 5  
49685 Halen

**Stellvertr. Schriftführerin**  
Julia Suing  
Vorm blauen Kamp 6  
49688 Kneheim

**Pressewartin**  
Uta Delwisch  
Bült 8b  
49661 Cloppenburg

## Ansprechpartnerinnen in den Städten und Gemeinden

**Barbel**  
Heike Pawlik  
Ostend 2a  
26676 Barbel

**Bösel**  
Hildegard Westerhoff  
Fasanenweg 1  
26219 Bösel

**Emstek**  
Maria Bürmann-Krieger  
Heideweg 7  
49685 Halen

**Friesoythe**  
Gunda Rohjans  
Europastr. 26  
26169 Friesoythe

**Garrel**  
Jutta Kühling-Bley  
Lärchenweg 12  
49681 Garrel

**Löningen**  
Sonja Rosemeyer  
Corveystr. 29  
49624 Löningen

**Saterland**  
Sonja Elsner  
Baumschulenallee 7  
26683 Scharrel

## Mitgliedsbeiträge für den Tagesmütterverein

Es wird ein Mitgliedsbeitrag von 15,- € im Jahr pro Einzelmitglied festgesetzt.  
Die Sammelhaftpflichtversicherung, die nur im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden kann, kostet 9,-€ im Jahr.

## Zuhause bin ich da . . .

wo jemand mit Sorge auf mich wartet  
wo ich Fehler machen darf  
wo ich Raum zum Träumen habe  
wo ich meine Füße ausstrecken kann  
wo ich gestreichelt werde  
wo ich geradeheraus reden kann  
wo ich laut singen darf  
wo immer ein Platz für mich ist  
wo einer meine Sorgen anhört  
wo ich still sein darf  
wo jemand meine Freude teilt  
wo mir jemand das Essen zubereitet  
wo mir Trost zuteil wird  
wo ich Wurzeln schlagen kann  
wo ich leben kann

